

**STADT BRUCK AN DER MUR: Richtlinien für die Förderung von Anschlüssen an die Biofernwärme
gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 14.2.2019**

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Eine Förderung kann gewährt werden, wenn eine Umstellung/Neuerrichtung der bisherigen Raumheizung oder Heizung inklusive der Warmwasserbereitung und der Prozessenergiebereitstellung auf Biofernwärme als Gesamtheizsystem erfolgt.
- (2) Zuschüsse werden nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Stadt Bruck an der Mur gewährt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Das Förderungsgebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Bruck a.d. Mur.
- (2) Das Förderansuchen muss spätestens 6 Monate ab Errichtung (maßgebend ist das Rechnungsdatum) beim Fördergeber (Umweltbetrieb) eingelangt sein.

§ 3 Förderungswerber

Der Eigentümer der Anlage, welcher die Errichtung derselben veranlasst hat, ist grundsätzlich berechtigt um die Förderung ansuchen. Er hat seine rechtliche Stellung und Eigenschaft (natürliche Person, Betrieb, Kommunale und gemeinnützige Einrichtungen bzw. Trägerschaften, Vereine) im Verhältnis zum Objekt anzuführen:

- | | |
|----------------------------|----------------------------------|
| a) Gebäudeeigentümer | e) Pächter |
| b) Wohnungseigentümer | f) dingliche Nutzungsberechtigte |
| c) Wohnungseigentumswerber | g) Wohnbauträger oder Contractor |
| d) Hauptmieter | |

§ 4 Anträge

- (1) Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind mittels Antragsformular (Bürgerbüro im Rathaus, Umweltbetrieb, Homepage) persönlich im Umweltbetrieb auf der Murinsel einzubringen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:
 - Bestätigung über fachgerechte Ausführung und Inbetriebnahme durch den Betreiber
 - Originalrechnung und Zahlungsbeleg

§ 5 Höhe der Förderung

Die einmalige Förderung beträgt für jeden neuen Biofernwärmeanschluss 500 Euro.

§ 6 Erledigung und Zusicherung

- (1) Nach Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen erhält der Förderungswerber eine schriftliche Nachricht unter Angabe des zuerkannten Betrages.
- (2) Bei unvollständiger Vorlage der geforderten Unterlagen wird der Förderungswerber zu Ergänzung des Ansuchens aufgefordert. Verstreicht die Nachfrist von einem Monat ohne triftigen Grund erfolglos, gilt das Förderansuchen als zurückgezogen.

§ 6 Rückzahlung des Zuschusses

Bei Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen muss der gewährte Zuschuss vom Förderungswerber zurückgezahlt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt rückwirkend ab 1.1.2019. Die Richtlinie für die Förderung von Anschlüssen an die Biofernwärme vom 12.2.2009 tritt damit außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Peter Koch, MAS

Kundgemacht am:
Abgenommen am: